

Kennzeichnung nach Gefahrstoffrecht:

Behälter zur Lagerung biologischer Proben, die mit flüssigem Stickstoff gekühlt werden, sind zu kennzeichnen.

Werden diese Behälter mit Fahrzeugen über öffentliche Straßen transportiert, so ist die Kennzeichnung gemäß den Transportvorschriften (GGVSEB / ADR) vorzunehmen (siehe separate Anweisung des Gefahrgutbeauftragten).

Lagerbehälter, die nicht mit Fahrzeugen transportiert werden, sind nach der GHS/CLP-Verordnung zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnungen gemäß anderen Rechtsvorschriften für das gelagerte Gut (z.B. Biostoffverordnung, Gentechniksicherheitsverordnung [siehe Seite 2] oder Strahlenschutzverordnung) bleiben hiervon unberührt und sind zusätzlich zur nachfolgend gezeigten Kennzeichnung für das Kältemittel Stickstoff, flüssig, anzubringen.



Achtung

Besitzer / Eigentümer:

(nur wenn kein Name nach Gentechnikrecht eingetragen ist)

H 281 Enthält tiefkaltes Gas; kann Kälteverbrennungen oder -verletzungen verursachen.

P 282 Schutzhandschuhe/Gesichtsschild/Augenschutz mit Kälteisolierung tragen.

P 336 + P 315 Vereiste Bereiche mit lauwarmem Wasser auftauen. Betroffenen Bereich nicht reiben. Sofort ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P 403 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Die Größe der Kennzeichnung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

| Fassungsvermögen des Behälters | Maße des Etiketts (in mm) | Größe der Gefahrenpiktogramme (in mm) |
|---------------------------------------|--------------------------------|---|
| $V \leq 3 \text{ l}$ | Wenn möglich, mindestens 52x74 | Nicht kleiner als 10x10 wenn möglich, mindestens 16x16 |
| $3 \text{ l} < V \leq 50 \text{ l}$ | mindestens 74x105 | mindestens 23x23 |
| $50 \text{ l} < V \leq 500 \text{ l}$ | mindestens 105x148 | mindestens 32x32 |
| $V > 500 \text{ l}$ | mindestens 148x210 | mindestens 46x46 |

Eine Betriebsanweisung für den Umgang mit flüssigem Stickstoff ist allen Mitarbeitern zugänglich zu machen.

Kennzeichnung nach BiostoffV und GenTSV:

Sicherheitsstufe 1:

Transportable Lagerbehälter mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO) der Sicherheitsstufe 1 sind mit „**GVO S1**“ sowie Angaben zu dem zuständigen Projektleiter (Name, Telefonnummer) zu kennzeichnen.

GVO S 1

Projektleiter

Name:

Telefon:

Sicherheitsstufe 2 und höher:

Entsprechendes gilt für den innerbetrieblichen Transport von GVO der Sicherheitsstufen 2 (S2) bzw. 3 (S3).

GVO S__

Projektleiter

Name:

Telefon:

Biologisches Lagergut:

Zusätzlich ist biologisches Lagergut ab der Risikogruppe 2 gemäß TRBA 100, 5.3 (16) mit dem Symbol für Biogefährdung (Warnzeichen W 16 nach DIN 58956) zu kennzeichnen.

